

Mitgliederinformation

Coronavirus: Maskenpflicht in Einkaufsläden, nicht aber in Produktionsbetrieben

Der Bundesrat hat gestern an einer ausserordentlichen Sitzung verschiedene, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. Neben weiteren Massnahmen, welche der SFF bereits in seinem gestrigen Newsletter kommuniziert hat, der auf der Website des SFF aufgeschaltet ist, gilt ab heute in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht.

Mit den gestern beschlossenen Massnahmen hat der Bundesrat auf den starken Anstieg der Fallzahlen in den letzten Tagen reagiert. Um das wirtschaftliche und soziale Leben nicht zum Stillstand zu bringen, denn ein Lockdown soll nach Aussagen des Bundesrats unbedingt vermieden werden, wurde die Maskentragpflicht schweizweit in allen öffentlich zugänglichen Räumen beschlossen. Nachfolgend finden Sie einige Präzisierungen für die konkrete Umsetzung dieser Maskentragpflicht in unserer Branche. Diese basieren auf dem heutigen Wissenstand des SFF und der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Verordnung besondere Lage), Stand vom 19. Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>:

- Unter öffentlich zugängliche Innenräume fallen die Einkaufsläden (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit sind die gewerblichen Metzgereien mit direktem Kundenkontakt von dieser Maskenpflicht betroffen. Nicht betroffen sind hingegen all diejenigen Produktionsbetriebe, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- Die Maskentragpflicht gilt unabhängig von der Anzahl Kunden im Laden und unabhängig von der Mindestabstandsregel von 1.5 Metern unter den Kunden. Dieser Mindestabstand ist auch beim Tragen einer Schutzmaske einzuhalten (Art. 3b Abs. 4 der obgenannten Verordnung);
- Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 3b Abs. 2 lit. a und b der obgenannten Verordnung);
- Weiter ausgenommen von der Maskentragpflicht bleibt das Personal, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden (Art. 3b Abs. 2 lit. c der obgenannten Verordnung). Andere wirksame Schutzmassnahmen sind beispielsweise Plexiglasscheiben zwischen dem Verkaufstresen und dem Verkaufsraum. Sobald das Personal hingegen in den eigentlichen Verkaufsraum eintritt, zum Beispiel zum Auffüllen von Gestellen, muss eine Maske getragen werden. Gemäss BAG nicht genügend sind zudem Schutzvisiere, die nicht unter den Begriff der Abschränkung fallen, da sie kein physischer Schutz sind;
- Unabhängig von der Maskenpflicht und der Ausnahme für das Personal gilt nach wie vor, dass wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Mitarbeitenden nicht eingehalten werden kann, eine Maske getragen werden muss;
- Nach wie vor müssen die Betriebe über ein Schutzkonzept verfügen, welche Massnahmen bezüglich Hygiene und Abstand vorsehen sowie Massnahmen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Art. 4 der obgenannten Verordnung);
- Der Arbeitgeber muss weiterhin Präventivmassnahmen gemäss den Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand zum Schutz der Mitarbeiter ergreifen (Art. 10 der obgenannten Verordnung).

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

19. Oktober 2020

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF